

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)**

### **1. Geltungsbereich**

Sofern nicht mit der Einkaufsabteilung („die Einkaufsabteilung“) von Valeo anders vereinbart, gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Einkäufe Valeos, gleich ob es sich dabei um Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Teile, Rohmaterial, sonstiges Material oder Dienstleistungen („der Liefergegenstand“ oder „die Liefergegenstände“) handelt.

### **2. Bestellungen**

#### **2.1. Bestellung**

Lieferungen müssen stets Gegenstand einer Bestellung („die Bestellung“) sein, die entweder als Einzelbestellung oder als zeitlich befristete oder unbefristete Rahmenbestellung gültig ist. Bestellungen werden auf dem Postweg, per Telefax oder auf jedem vereinbarten elektronischen Weg erteilt.

#### **2.2. Annahme von Bestellungen und Vorrang der Allgemeinen Einkaufsbedingungen**

Bestellungen gelten als mit dem Erhalt der an die Bestellung angefügten Auftragsbestätigung angenommen, die der Lieferer („der Lieferer“) auf dem Postweg, per Telefax oder auf jedem vereinbarten elektronischen Weg nach dem Bestelldatum an die Einkaufsabteilung zurücksenden muss. Geht Valeo die Auftragsbestätigung nicht spätestens innerhalb von acht (8) Geschäftstagen nach Zugang der Bestellung beim Lieferer zu, so kann Valeo die Bestellung widerrufen.

Liegt keine Auftragsbestätigung vor, gilt die Aufnahme der Ausführung der Bestellung als ausdrückliche Annahme der Bestellung.

Die Annahme der Bestellung bedeutet automatisch, dass sich der Lieferer verpflichtet, die Anforderungen des Valeo-Produktionssystems und des Valeo-Qualitätssicherungssystems sowie jedes sonstigen Qualitätskontrollsystems zu erfüllen, das während der Abwicklung der Bestellung eingeführt wird, und dass die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Valeo gelten. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor den Verkaufsbedingungen des Lieferers. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nicht, unabhängig davon, ob Valeo ihnen im Einzelfall widersprochen hat.

#### **2.3. Spezielle Verpflichtungen des Lieferers**

2.3.1 Als Fachmann auf seinem Gebiet ist sich der Lieferer der Bedürfnisse und der Anforderungen der Automobilindustrie, insbesondere in puncto Qualität, Kosten und Termintreue, voll bewusst. Die Lieferungen müssen den Regeln und Standards dieser Branche entsprechen sowie den für die Bereiche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsrecht in jedem der Länder geltenden Rechtsvorschriften und Normen, in denen die Liefergegenstände hergestellt oder die Fahrzeuge, in denen sie verwendet werden, verkauft werden. Der Lieferer sagt Valeo Schadloshaltung und

Verteidigung im Hinblick auf jegliche Forderungen zu, die aus einer Verletzung dieser Bestimmungen entstehen, und kommt für sämtliche daraus erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Konsequenzen so auf, dass Valeo zu keiner Zeit belangt wird.

- 2.3.2 Die Lieferungen erfolgen in Übereinstimmung mit sämtlichen sonstigen Dokumenten, d.h. insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Lastenhefte usw. („die Dokumente“), die für das Verhältnis zwischen Valeo und dem Lieferer im Zusammenhang mit den Lieferungen maßgeblich sind und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzen.
- 2.3.3 Der Lieferer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von Valeo jegliche Änderungen an den Liefergegenständen vorzunehmen, sämtliche Auskünfte über die Liefergegenstände oder über die Ausführung der Bestellung zu erteilen und den Nachweis über das Ursprungsland der Liefergegenstände und über deren Materialbestandteile zu führen
- 2.3.4 Ohne vorherige Zustimmung von Valeo enthält sich der Lieferer im Sinne der Qualitätssicherungsverfahren Valeos und der in der Automobilindustrie üblichen Regeln und Standards jeder Änderung der Liefergegenstände, insbesondere im Hinblick auf eine Veränderung ihrer Komponenten, Materialien, Herstellungsverfahren oder ihres Herstellungsortes.
- 2.3.5 Der Lieferer erklärt sich bereit, den Bedarf an Ersatzteilen durch entsprechende Lieferungen für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach dem Verkauf des letzten Fahrzeugs der Modellreihe, für die die betreffenden Liefergegenstände verwendet wurden, zu sichern.
- 2.3.6 Im Interesse der dauerhaften Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl der Liefergegenstände als auch der Valeo-Produkte, in die diese eingehen, erklärt sich der Lieferer zur Durchführung von Maßnahmen zur ständigen Produktivitätssteigerung bereit. Im Hinblick auf die Liefergegenstände wird das jährliche Mindestproduktivitätsniveau im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
- 2.3.7 Mit Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferer, den Liefertermin strikt einzuhalten, der entweder in der Einzelbestellung oder - im Falle einer Rahmenbestellung - im Lieferplan genannt ist, mit dem Valeo die Abnahme verbindlicher Mengen zusagt. Vorfristige Lieferungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Lieferer.

Der Lieferer sagt Valeo Schadloshaltung und Entschädigung zu im Hinblick auf alle direkten und indirekten Schäden und Kosten, die aus der Nichteinhaltung einer Lieferfrist entstehen, insbesondere bei Produktionsstillständen bei Valeo oder bei Valeos Kunden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht zu vertreten hat. Zudem steht es Valeo frei, eine Bestellung in Übereinstimmung mit Ziffer 13.2 dieser Einkaufsbedingungen zu stornieren. Sämtliche zusätzlichen Aufwendungen, die Valeo dadurch entstehen, dass die Firma Liefergegenstände bei Dritten ordern muss, sind vom Lieferer zu tragen.

#### 2.4 Lieferplan

Die Verpflichtungen von Valeo aus einem Lieferplan beschränken sich in jedem Fall auf die Abnahme der Mengen, deren Fertigung mit dem Lieferplan freigegeben wird, und Ersatz der

Mis en forme : Non souligné

Mis en forme : Non souligné

Materialien, deren Beschaffung mit dem Lieferplan über die Fertigungsfreigabemengen hinaus freigegeben wird; über die Fertigungs- und Materialfreigabe hinausgehende Mengen dienen lediglich der Vorschau und sind für Valeo unverbindlich.

### **3. Geistige Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte**

- 3.1 Der Lieferer ist für den Bestand der die Liefergegenstände betreffenden geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte sowie für die uneingeschränkte Verwendbarkeit der Liefergegenstände im Hinblick auf die geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte Dritter verantwortlich. Der Lieferer verteidigt und hält Valeo schadlos gegen sämtliche Klagen und/oder Forderungen Dritter.

Für den Fall, dass eine dritte Partei auf Verbot, Einschränkung oder Änderung der Nutzung, der Vermarktung oder des Verkaufs von Liefergegenständen klagt, ist für sämtliche daraus entstehenden Folgen einschließlich Schadenersatzzahlungen und Beeinträchtigungen des Rufs von Valeo allein der Lieferer verantwortlich. Der Lieferer sagt Valeo Entschädigung für sämtliche Verluste zu, die Valeo daraus entstehen, dass er einen oder mehrere Verträge, die Valeo im Hinblick auf Liefergegenstände an seine Kunden binden, ganz oder teilweise nicht erfüllen kann, und zwar einschließlich jeglicher Schadenersatzleistungen, die Valeo dafür auferlegt werden können, dass Valeo seine Verpflichtungen nicht erfüllt, und einschließlich der durch Änderungen von Liefergegenständen und/oder der dazu benötigten Werkzeuge verursachten zusätzlichen Aufwendungen.

Darüber hinaus ist es Valeo frei gestellt, eine Bestellung gemäß Ziffer 13.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu stornieren.

- 3.2 Für den Fall der Stornierung einer Bestellung gleich aus welchem Grund ermächtigt der Lieferer Valeo hiermit, die Werkzeuge und Ausrüstungen zum Zwecke ihrer Instandhaltung fertig zu stellen oder fertig stellen zu lassen und/oder die Teile herzustellen, für die sie vorgesehen waren, und zwar ungeachtet jeglicher geistigen Eigentums- und/oder gewerblichen Schutzrechte, die der Lieferer möglicherweise geltend machen könnte, worauf er hiermit aber ausdrücklich gegenüber Valeo und jeder von Valeo in diesem Zusammenhang beauftragten dritten Seite verzichtet. Darüber hinaus stellt der Lieferer auf erstes Verlangen sämtliche die Werkzeuge, Ausrüstungen bzw. Teile betreffenden Zeichnungen, technischen Unterlagen und sämtliches diesbezügliche Know-how zur Verfügung.

### **4. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**

#### **4.1. Preise**

Es gelten die in der Bestellung genannten Preise. Es handelt sich dabei um Festpreise, die nicht einseitig verändert werden können und sich auf die Lieferbedingung „Delivery Duty Paid“ oder „DDP“ (gemäß Incoterms 2000 oder einer späteren Fassung der Incoterms) Anlieferort beziehen. Sie können in keinsten Weise ohne ausdrückliches Einverständnis beider Parteien verändert werden. Selbst im Falle eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB, ist der Lieferer nicht ohne weiteres zur Einstellung der Leistungserbringung berechtigt. In einem solchen Fall werden die Parteien unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten einschließlich der vom Lieferanten im einzelnen nachzuweisenden Kostenerhöhungen nach Treu und Glauben über eine Preisanpassung

verhandeln. Die Partei, deren Preisvorschlag nach solchen Verhandlungen abgelehnt wurde, ist befugt, die Bestellung zu beenden. Der Lieferer wird jedoch die Weiterbelieferung von Valeo so lange sicherstellen, bis die Herstellung des Liefergegenstandes auf den Anlagen eines anderen Lieferers aufgenommen werden kann.

#### 4.2. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Angaben auf der Bestellung zur Identifizierung und Überprüfung der Liefergegenstände müssen auch auf der Rechnung erscheinen. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Rechnung an die auf der Vorderseite der Bestellung erscheinende Anschrift gerichtet wird.

Sofern nicht anders festgelegt, ist für eine Lieferung neunzig (90) Tage nach Ende des Rechnungsmonates am zehnten Tag des darauf folgenden Monats per Bank-Überweisung Zahlung zu leisten.

#### 5. Verpackung und Versandunterlagen

Die Verpackung der Liefergegenstände erfolgt unter Beachtung der Art der jeweiligen Gegenstände sowie der Form ihres Versandes und ihrer Lagerung, um zu gewährleisten, dass sie in einwandfreiem Zustand ausgeliefert werden.

Auf der Außenseite jeder Packeinheit müssen deutlich sichtbar die Angaben erscheinen, die die anwendbaren Versandvorschriften vorschreiben, sowie die Anweisungen betreffend besondere Lagerbedingungen. Zu diesen Angaben gehören die Auftragsnummer, die Seriennummer, die genaue Bezeichnung der Liefergegenstände, die genauen Namen und Anschriften von Absender und Empfänger, die Liefermenge sowie das Brutto- und das Nettogewicht. Jeder Lieferung sind zwei (2) gleichlautende Kopien des Lieferscheins beizufügen, mit deren Hilfe die Liefergegenstände identifiziert und mengenmäßig überprüft werden können und denen ggf. Datenblätter mit Angaben zur Werkstoffsicherheit beizufügen sind.

Der Lieferer trägt die finanzielle Verantwortung für sämtliche Schäden (Zerstörung, Fehlmengen, Teilschäden usw.), die an einer Lieferung auf Grund unsachgemäßer oder unzureichender Verpackung entstehen. Der Lieferer ist im übrigen verpflichtet, auf Verlangen von Valeo das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurückzunehmen.

#### 6. Anlieferung

- 6.1 Die Anlieferung erfolgt an den in der Bestellung bezeichneten Lieferort.
- 6.2 Valeo behält sich das Recht vor, Lieferungen per einfachen Brief, Telefax oder jedes vereinbarte elektronische Mittel abzulehnen, wenn der Liefertermin nicht eingehalten wurde, die Lieferung unvollständig ist, die Liefermenge überschritten wurde oder die Lieferung nicht der Bestellung und/oder den Dokumenten entspricht.
- 6.3 Jede abgelehnte Lieferung geht innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Datum der Ablehnung auf Kosten und Risiko des Lieferers an diesen zurück.

Der Lieferer sagt Valeo Schadloshaltung und Entschädigung im Hinblick auf sämtliche zusätzlichen Aufwendungen zu, die daraus entstehen, dass seine Lieferungen nicht vollständig der Bestellung entsprechen (zurückgewiesene Waren, Lagerung, Sortierung, Nacharbeit, Schäden an Werkzeugen, Produktionsstopp bei Valeo oder bei Valeos Kunden, Nachrüstaktionen, Vertragsstrafen, Ausweichen auf drittseitige Lieferungen usw.)

Valeo steht es frei, die Bestellung gemäß Ziffer 13.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu stornieren.

## **7. Sachmängelhaftung**

- 7.1. Als Fachmann auf seinem Gebiet übernimmt der Lieferer die volle Verantwortung und Haftung für die Liefergegenstände, ihr Design, ihre Herstellung und die dabei angewandten Herstellungsverfahren, die dabei verwendeten Materialien sowie die Eignung der Liefergegenstände für den beabsichtigten Zweck. Der Lieferer versichert, dass er sich, ungeachtet der von Valeo möglicherweise in der Entwicklungsphase der Liefergegenstände geleisteten Hilfe, über das Vorstehende völlig im Klaren ist.

Der Lieferer gewährleistet vom Zeitpunkt der Lieferung an, dass die Liefergegenstände in allen Belangen der Bestellung und/oder den Dokumenten entsprechen, und haftet unabhängig davon, ob ein Mangel auf einen Design-, Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist, oder ob es sich generell um einen verborgenen oder sichtbaren Mangel handelt.

- 7.2. Der Lieferer sagt zu, die Vertragsgegenstände auf Mängel vor Lieferung an Valeo zu überprüfen. Zur Erfüllung von Valeos Obliegenheiten gemäß § 377 HGB gilt es als ausreichend, wenn Valeo die Vertragsgegenstände anhand von Stichproben auf augenscheinliche Transportschäden sowie auf Identität und Menge hin überprüft. Valeo wird dem Lieferer innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung hierbei festgestellte Mängel anzeigen. Sollte Valeo daran anschließend Mängel entdecken, so wird Valeo den Lieferer innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung der Mängel darüber informieren.
- 7.3. Bei Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände kann Valeo nach eigener Wahl die Beseitigung der Mängel oder mangelfreie Ersatzlieferung verlangen (Nacherfüllung). Sollte der Lieferer nicht unverzüglich nach der entsprechenden Aufforderung mit der Mängelbeseitigung beginnen, so kann Valeo von der Bestellung betreffend die mangelhaften Vertragsgegenstände zurücktreten und sie an den Lieferer auf dessen Kosten zurücksenden. In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung von Produktionsstillstand und/oder einer sonstigen drohenden Verzögerung der Belieferung seiner Kunden, ist Valeo berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, ohne dem Lieferer noch eine Möglichkeit zur Nacherfüllung zu geben.
- 7.4. Der Lieferer hat die Kosten der Nacherfüllung sowie die Valeo im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstehenden Untersuchungs-, Sortier-, Mängelbeseitigungs-, Transport- und sonstigen Kosten (einschließlich der Kosten einer aufgrund der mangelhaften Lieferung erhöhten Eingangskontrolle) zu tragen. Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Valeo im Verhältnis zu seinen Kunden wegen des Ersatzes oder der Reparatur des

Vertragsgegenstandes (einschließlich der Kosten für einen Rückruf oder eine Werkstattaktion) zu tragen hat. § 439 III BGB gilt nicht. Für weitergehende Schäden oder Aufwendungen, die Valeo entstanden sind, (insbesondere wegen Sonderfrachten, Produktionsausfall bei Valeo oder dessen Kunden, Geldstrafen, Kosten für Bestellungen von Vertragsgegenständen bei Dritten, Schädigung der Reputation Valeo's) haftet der Lieferer, es sei denn, er weist nach, dass er den Mangel nicht verschuldet hat; das Verschulden von Zulieferern hat sich der Lieferer dabei wie eigenes zurechnen zu lassen.

- 7.5 Valeo's Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang, bei Teilen und Materialien, die in Lieferungen an Valeo's Kunden verbaut werden, jedoch nicht später als mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die zwischen Valeo und dem jeweiligen Kunden gilt. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Innerhalb der Verjährungsfrist angezeigte Mängel verjähren frühestens sechs Monate nach Anzeige des Mangels. § 479 BGB bleibt unberührt und findet auch Anwendung, wenn es sich beim Endkunden um einen Unternehmer handelt.
- 7.6 Im Hinblick auf Produkthaftung ist der Lieferer verpflichtet, Valeo von jeglicher Haftung für Schäden an Leib und Leben Dritter oder Sachschäden freizustellen, soweit diese auf Fehler des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, und übernimmt in diesem Fall alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufkosten.
- 7.7 Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

## **8. Versicherung**

Der Lieferer schließt bei einer gut beleumundeten Versicherungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen Valeos eine Versicherung ab und weist dies auf erstes Verlangen nach. Diese Versicherung stellt in keinem Fall eine Beschränkung der Haftung des Lieferers dar.

## **9. Nichtübertragbarkeit [„Intuitu Personae Contract“] - Unterauftragsvergabe**

- 9.1 Es ist dem Lieferer ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung Valeos nicht gestattet, eine Bestellung oder daraus resultierende Ansprüche - auch nicht unentgeltlich - ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.
- 9.2 Für den Fall einer Änderung der direkten oder indirekten Mehrheitsverhältnisse beim Lieferer oder im Falle des Verkaufs oder der Übertragung seines Unternehmens steht es Valeo frei, noch nicht ausgeführte Bestellungen gemäß Ziffer 13.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu stornieren.
- 9.3 Ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung Valeos ist es dem Lieferer nicht gestattet, die Ausführung einer Bestellung ganz oder teilweise, direkt oder indirekt an einen Unterauftragnehmer zu vergeben.

Sollte es dem Lieferer gestattet werden, die Ausführung einer Bestellung ganz oder teilweise an einen Unterauftragnehmer zu vergeben, bleibt Ersterer gegenüber Valeo für die Ausführung der

Bestellung und die Einhaltung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen allein und in vollem Umfang verantwortlich und haftbar.

## **10. Vertraulichkeit**

10.1 Sämtliche Informationen, die Valeo oder eine seiner Tochtergesellschaften oder einer seiner Vertreter dem Lieferer insbesondere in technischer, fertigungsbezogener, kommerzieller und finanzieller Hinsicht zur Verfügung stellt, gleich in welcher Form dies geschieht (in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form), insbesondere betreffend Designs, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Berichte, Mikrofilme, Computerdisketten, Software und softwarebezogene Dokumentationen, Muster, Prototypen etc. sind vertraulich zu behandeln („die Informationen“).

Zu den Informationen zählen auch Daten, von denen Arbeitnehmer, Beauftragte, Zulieferer, Unterauftragnehmer, Vertreter und/oder ständige oder zeitweilige Mitarbeiter des Lieferers während der Abwicklung eines Auftrages Kenntnis erlangen.

10.2 Die Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung verwendet werden. Der Lieferer trifft alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Informationen nicht gegenüber Dritten offen gelegt werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung zieht die Anwendung von Ziffer 13.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach sich.

10.3 Die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt nach Ausführung oder Beendigung einer Bestellung, gleich aus welchem Grund dies geschieht, fünf (5) Jahre lang in Kraft. Nach Ausführung oder Beendigung der Bestellung gibt der Lieferer auf erstes Verlangen sämtliche die Bestellung betreffenden vertraulichen und sonstigen Unterlagen an Valeo zurück, ohne Kopien davon einzubehalten, es sei denn, dass Valeo dies vorher ausdrücklich gestattet hat.

## **11. Eigentumsübergang/Risiken**

11.1 Das Eigentum an einem Liefergegenstand geht mit Gefahrübergang auf Valeo über. Bei Anzahlung des Liefergegenstandes durch Valeo geht das Eigentum am Vertragsgegenstand bzw. an den dafür zu verwendenden Rohstoffen und den Halbfertigprodukten bereits vor Lieferung mit Leistung der Anzahlung auf Valeo über bzw. Valeo erwirbt pro rata Miteigentum; der Lieferer verwahrt die Vertragsgegenstände bzw. Rohstoffe und Halbfertigprodukte in diesem Fall ohne gesondertes Entgelt und ohne Anspruch auf Ersatz etwaiger Kosten für Valeo (Besitzkonstitut). Der Lieferer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rohstoffe oder Halbfertigprodukte von anderen Gegenständen getrennt zu lagern und durch Markierung oder Etikettierung als Eigentum von Valeo kenntlich zu machen.

11.2 Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferers bezüglich des Liefergegenstands ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 11.3 Valeo behält sich das Recht vor, während der Ausführung der Bestellung und vor der Lieferung sämtliche die Liefergegenstände betreffenden Herstellungsprozesse und die Liefergegenstände selbst beim Lieferer und ggf. bei seinen Unterauftragnehmern zu überprüfen. Der Lieferer sagt hiermit zu, Valeo jeder Zeit ungehinderten Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, zu gewährleisten, dass Valeo ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten seiner Unterauftragnehmer erhält, und Valeo die Möglichkeit zu geben, Liefergegenstände zu testen. Ein solcher Test schränkt die Haftbarkeit oder die Gewährleistung des Lieferers in keiner Form ein.

## **12. Formen, Werkzeuge und sonstige Spezialausrüstungen**

- 12.1 Sämtliche Formen, Werkzeuge und sonstigen Spezialausrüstungen („die Ausrüstungen“), die Valeo im Zusammenhang mit den Liefergegenständen zur Verfügung stellt, bleiben alleiniges Eigentum von Valeo. Ausrüstungen, die der Lieferer für die Herstellung von Lieferungen an Valeo auf Kosten von Valeo herstellt oder von Dritten bezieht, werden zusammen mit den gewerblichen Schutzrechten und den Entwicklungsergebnissen des Lieferers, die bei ihrer Entwicklung entstanden sind, unmittelbar mit ihrer Herstellung oder Inbesitznahme durch den Lieferer Eigentum von Valeo.

In jedem Fall gilt als vereinbart, dass die Ausrüstungen dem Lieferer für die Zwecke der Ausführung von Bestellungen zur Verwahrung in seinen Räumlichkeiten übergeben worden sind. Dies gilt auch, wenn kein diesbezüglicher Leihvertrag oder kein Abliefernachweis existiert. Die Ausrüstungen dürfen lediglich für die Zwecke der jeweiligen Bestellung eingesetzt und nicht ausgeliehen, Dritten zur Verfügung gestellt, vervielfältigt oder kopiert werden. Die Ausrüstungen sind auf Kosten des Lieferers mit einem gut sichtbaren, fest montierten Schild mit der Inschrift „Eigentum von Valeo – nicht übertragbar und unpfändbar“ zu versehen und dürfen nicht verpfändet oder besichert werden. Die Ausrüstungen können von Valeo jeder Zeit zurückverlangt werden, ohne dass dem Lieferer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

- 12.2. Als Verwahrer der Ausrüstungen gewährleistet der Lieferer, dass sie einwandfrei gewartet, vorschriftsgemäß gehandhabt, überprüft und instand gehalten werden, um insbesondere jede Abweichung im Herstellungsprozess sowie jede Lieferunterbrechung zu verhindern. Auf Valeos erstes Verlangen legt der Lieferer, so oft wie erforderlich, ein genaues und detailliertes Verzeichnis der Ausrüstungen vor. Zudem obliegt es dem Lieferer, Ausrüstungen im Falle des Verlusts, Diebstahls, der Zerstörung oder bei vorzeitigem Verschleiß zu ersetzen. In diesem Zusammenhang wird der Lieferer die Ausrüstungen gegen alle Schädigungen (einschließlich Diebstahl) auf seine Kosten versichern, wobei die Versicherungssumme mindestens dem Wiederbeschaffungswert entsprechen muss. Der Lieferer haftet für sämtliche durch die Ausrüstungen entstehenden Schäden und Risiken bei ihrem Gebrauch. Der Lieferer schließt eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritten entstehen, mit angemessener Deckungssumme ab. Der Lieferer weist das Bestehen der hiernach vorgeschriebenen Versicherungen gegenüber Valeo auf dessen erstes Verlangen nach.

## **13. Beendigung, Stornierung**

### **13.1. Fristgemäße Beendigung**

- 13.1.1 Unbefristete Rahmenbestellungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt. Valeo kann eine unbefristete Rahmenbestellung jeder Zeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten beenden.

Die Kündigungsfrist kann durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien verkürzt werden. Während der Kündigungsfrist ist die Erfüllung des Auftrags, vor allem die Preise betreffend, gemäß den zum Zeitpunkt der Zusendung der Kündigung geltenden vertraglichen Bedingungen fortzusetzen. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Lieferers aufgrund der fristgemäßen Beendigung einer Bestellung sind ausgeschlossen.

13.1.2 Befristete Rahmenbestellungen werden für einen begrenzten Zeitraum erteilt. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

#### 13.2. Beendigung aus wichtigem Grund

Valeo ist zur fristlosen Beendigung einer Bestellung berechtigt, wenn der Lieferer eine seiner vertraglichen Verpflichtungen verletzt und dem nicht vollständig innerhalb von acht (8) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung/Abmahnung durch Valeo abhilft. Zusätzlich stehen Valeo im Falle einer solchen Verletzung sämtliche nach anwendbarem Recht zulässigen Rechtsbehelfe zur Verfügung.

### 14. Verschiedenes

14.1 Wird eine der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für ungültig oder nicht vollstreckbar befunden, bleiben die übrigen Bedingungen uneingeschränkt rechtsgültig und in Kraft.

14.2 Für den Fall, dass Valeo gleich zu welchem Zeitpunkt eines seiner Rechte aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, aus einer Bestellung und/oder aus den Dokumenten nicht wahrnimmt, so ist dies nicht als diesbezüglicher Verzicht zu werten. Auch hindert eine derartige Unterlassung Valeo in keiner Weise daran, das betreffende Recht zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen oder wahrzunehmen.

14.3 Ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung Valeos hat sich der Lieferer jedes Hinweises auf seine Geschäftsbeziehung zu Valeo zu enthalten.

14.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN\_Übereinkommens von 1980 betreffend den Internationalen Warenkauf. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dieser Vertragsbeziehung ergeben, ist der Sitz von Valeo; allerdings ist Valeo berechtigt, den Lieferer auch an seinem jeweiligen Sitz zu verklagen.

*Aktualisierte Fassung: 11.08.05*